

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.307/4-4/88

An das  
Präsidium des Nationalrates  
in Wien

1010 Wien, den 13. September 1988  
Stubenring 1  
Telefon (0222) 7500  
Telex 111145 oder 111780  
DVR: 0017001  
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004  
Auskunft  
Scheer  
Klappe 6249 Durchwahl

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird.

*St. Pöltner*

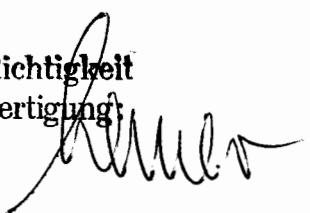
Betreff GESETZENTWURF	
Zl.	Ge. 9.88
Datum: 15. SEP. 1988	
Verteilt 16.8.1988 Rosin	

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beeckt sich als Beilage 25 Exemplare der ho. Stellungnahme, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, zur gefälligen Kenntnis zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

H o l y

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



## REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.307/4-4/88

An das  
Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie  
  
Mahlerstraße 6  
1015 Wien

1010 Wien, den 13. September 1988  
Stubenring 1  
Telefon (0222) 7500  
Telex 111145 oder 111780  
DVR: 0017001  
P.S.K.Kto.Nr.5070.004  
Auskunft  
Scheer  
Klappe 6249 Durchwahl

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Familienlastenausgleichs-  
gesetz 1967 geändert wird.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales teilt mit Bezug auf die do. Note vom 25. Juli 1988, GZ 23 0102/l-II/3/88, mit, daß von seinem Ressortstandpunkt aus gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, keine Einwände bestehen.

Dessen ungeachtet möchte das ho. Ressort im gegebenen Zusammenhang neuerlich mit Nachdruck darauf hinweisen, daß eine Anhebung des im § 39a Abs. 1 FLAG festgesetzten jährlichen Beitrages von 40 Mio.S auf 60 Mio.S ab 1. Jänner 1989 vordringlich notwendig ist. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird das diesbezügliche Schreiben vom 14. Juli 1988, Zl. 20.069/l-l/88, samt Beilagen angeschlossen.

Das Präsidium des Nationalrates wurde im Sinne der Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61 und vom 24. Mai 1967, Zl. 12.396-2/67, in Kenntnis gesetzt.

Für den Bundesminister:

H o l y

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR SOZIALE VERWALTUNG**

*Reihe 2*  
1010 Wien, den 14. Juli 1988  
Sondertag 1  
Telefon 7500 Telex 111145 oder 111780  
Auskunft:  
Dr. Peter WIDLAR  
Klappe 6480 Durchwahl

z1.20.069/1-1/88

An das  
Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und Familie  
  
Mahlerstraße 6  
1015 Wien

**Betrifft: Finanzierung der Unfallversicherung  
der Schüler und Studenten.**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt Bezug auf sein Schreiben vom 22.5.1987, z1.20.069/1-1/87, betreffend Finanzierung der Unfallversicherung der Schüler und Studenten, sowie die darin enthaltene Darstellung der Entwicklung des Aufwandes bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt für diesen Zweig der Unfallversicherung in den Jahren 1977 bis 1985 bzw. dessen Schätzung für die Jahre 1986 bis 1990. In seinem Antwortschreiben vom 21.Juli 1987, GZ.230908/1-II/3/87, hat das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie dargelegt, daß eine Erhöhung des Beitrages für die gesetzliche Unfallversicherung der Schüler und Studenten aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen gemäß § 39a FLAG 1967 zum damaligen Zeitpunkt aus budgetären Gründen nicht zu verwirklichen war.

Im Hinblick auf den seither verstrichenen Zeitraum und angesichts der laufenden Budgetverhandlungen für 1989 möchte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nicht verab-

- 2 -

säumen, die Frage der Finanzierung der Unfallversicherung der Schüler und Studenten neuerlich an das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie heranzutragen.

Die gesetzlichen Grundlagen zur Deckung des Aufwandes der Unfallversicherung der Schüler und Studenten sind in der 40. Novelle zum ASVG, BGBI.Nr.484/1984, sowie im Familienlastenausgleichsgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBI.Nr.553/1984, enthalten. § 39a des Familienlastenausgleichsgesetzes sieht die Zahlung eines jährlichen Beitrages von 40 Mio.S aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen an die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt für die in Rede stehenden Zwecke vor. Gemäß § 74 Abs.5 ASVG hat die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt daneben jenen Betrag bereitzustellen, der zur Deckung des Aufwandes der Unfallversicherung der Schüler und Studenten erforderlich ist. Die Parität zwischen dem Beitrag aus Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds und dem von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt bereitzustellenden Betrag, die seit Einführung der Schüler-Unfallversicherung durch die 32.Novelle zum ASVG stets bestanden hat, entspricht dem ursprünglichen Finanzierungskonzept und stellt einen tragenden Grundsatz dar.

Die in Betracht kommenden Regelungen sind mit Wirkung ab 1.Jänner 1985 unbefristet als Dauerrecht verankert. Wie dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie aber sicher noch bekannt sein wird, hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales der Neuregelung des § 39a des Familienlastenausgleichsgesetzes durch das Bundesgesetz BGBI.Nr.553/1984 unter der Voraussetzung zugestimmt, daß für 1987 ein entsprechender Ausgleich in Aussicht genommen wird, der über den gesamten Zeitraum von drei Jahren die Halbierung des Aufwandes sicherstellt. Ein diesbezüglicher Hinweis findet sich auch im Bericht des Familienausschusses (488 der Beilagen zu den stenographi-

- 3 -

schen Protokollen des Nationalrates XVI GP), wonach für die Zeit ab 1.1.1987 rechtzeitig geprüft werden soll, ob der vorgesehene Beitrag von 40 Mio.S noch angemessen ist.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat bereits mit dem an das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz gerichteten Schreiben vom 17.Juni 1986, Zl.20.069/2-1a/86, vorgeschlagen, den im § 39a Abs.1 FLAG festgesetzten jährlichen Beitrag von 40 Mio.S auf 55 Mio.S ab 1.Jänner 1987 anzuheben.

Unter Hinweis auf dieses Ersuchen wurde darüber hinaus in der Ressortstellungnahme des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, vom 11.9.1986, Zl.10.307/2-4/86, ersucht, die in Rede stehende Anregung auf Anhebung des jährlichen Beitrages im Rahmen der Erstellung der Regierungsvorlage einer Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz zu berücksichtigen. Eine entsprechende Änderung des § 39a FLAG 1967 ist jedoch nicht vorgenommen worden.

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hat nunmehr mit Schreiben vom 22.6.1988, HGD 401/88-HVR 1979/88-Dr.H/Mar, unter Beifügung entsprechender finanzieller Unterlagen gleichfalls auf die offene Frage der Finanzierung dieses Zweiges der Unfallversicherung hingewiesen. Im einzelnen hat die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt folgendes ausgeführt:

"Inhalt der Erfolgsrechnung 1987 ist auch die als Anlage 1 angeschlossene Erfolgsrechnung der Schüler-Versicherung, in der Gesamtaufwendungen von 91,707 Mill.S sowie Ersätze für Leistungsaufwendungen von 2,077 Mill.S aufscheinen, sodaß der Netto-Aufwand 89,63 Mill.S beträgt.

- 4 -

Die Anstalt hat wiederholt darauf hingewiesen, daß eine verfassungskonforme Gestaltung der Schüler-Unfallversicherung eine zumindest äquivalente Beteiligung der Versicherten bzw. des für sie eintretenden Familienlastenausgleichsfonds an der Aufbringung der erforderlichen Mittel zur Voraussetzung hat. Unter Zugrundelegung und Anerkennung dieses Grundsatzes war diese paritätische Mittelaufbringung durch Beitragsleistungen des Familienlastenausgleichsfonds etwa bis 1983 gegeben. Wie sich aus der beiliegenden Aufstellung (Anlage 2) ergibt, ist seither trotz Anhebung des Jahresbeitrages des Familienlastenausgleichsfonds ab 1985 von 30 Mill.S auf 40 Mill.S eine nicht unerhebliche Unterdeckung eingetreten. Die Anstalt sieht sich verpflichtet, im Hinblick auf ihre nach Absenkung des allgemeinen Unfallversicherungsbeitrages von 1,5 % auf 1,4 % ab 1.1.1988 besonders angespannte finanzielle Situation mit Nachdruck um die Wiederherstellung der paritätischen Mittelaufbringung in der Schüler-Unfallversicherung zu ersuchen. Mit Rücksicht auf die nicht rechtzeitige Nachziehung des Jahresbeitrages, wie er zuletzt mit Schreiben vom 26.1.1987, HGD 43/87, vorgeschlagen wurde, wird eine Sonderfinanzierungsmaßnahme durch Anhebung des laufenden Jahresbeitrages und Festsetzung eines einmaligen Abgeltungsbetrages unerlässlich sein.

Der sozialpolitische Stellenwert der Schüler-Unfallversicherung und ihre positiven Auswirkungen im Bereich der Unfallverhütung, der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation und auch in der finanziellen Absicherung im Falle einer bei Eintritt in das Berufsleben andauernden schweren Behinderung werden allgemein anerkannt. Es wäre zu bedauern, wenn das außer Streit stehende Versicherungsbedürfnis mangels paritätischer Mittelaufbringung künftig nicht innerhalb des Kompetenz-Tatbestandes "Sozialversicherung" Deckung finden

- 5 -

**könnte; die für diesen Bereich zu verzeichnenden Akquisitionsbemühungen der Privatversicherungen, die einen vergleichbar umfassenden Versicherungsschutz keinesfalls bieten könnten, unterstreichen die Notwendigkeit einer entsprechend ausgeformten Einbindung in die Sozialversicherung."**

**In der Beilage werden die von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt vorgelegte Erfolgsrechnung der Schüler-Unfallversicherung für die Zeit vom 1.Jänner 1987 bis 31.Dezember 1987 sowie eine Aufstellung betreffend Finanzierung der Schüler-Unfallversicherung übermittelt.**

**Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie wird um Mitteilung ersucht, ob einer Anhebung des im § 39a Abs.1 FLAG festgesetzten jährlichen Beitrages von 40 Mio.S auf 60 Mio.S ab 1.1.1989 zugestimmt wird. Dieser Betrag wäre bis Ende 1991 für einen paritätisch kostendeckenden Ausgleich erforderlich; danach könnte der Betrag aller Voraussicht nach wieder gesenkt werden, wobei jedoch jährlich die Kostenentwicklung zu beobachten wäre, da sonst erneut eine Unterdeckung zulasten der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt entstehen könnte.**

**Beilagen**

**Für den Bundesminister:**

**Dr. Franz HAUSNER**

**Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:**

Finanzierung der Schüler-Unfallversicherung

	Gesamtaufwand (in Mill.S)	Leistungseratz (in Mill.S)	Netto- Gesamtaufwand (in Mill.S)	FLAG- Beitrag (in Mill.S)
1984	90,039	2,730	87,309	30
1985	88,037	3,461	84,576	40
1986	100,184	2,179	98,005	40
1987	91,707	2,077	89,630	40
1988*)	93,000	2,000	91,000	40
*) präliminiert		insgesamt (gerundet auf volle Mill.S)	450,000	190
50%-Beitrag aus Mitteln der AUVA			225,000	
50%-Soll-Beitrag aus Mitteln des FLAG			225,000	
tatsächl. Beitrag aus Mitteln des FLAG			190,000	
ungedeckter Aufwand			35,000	

Wien, 22.6.1988

**Erfolgsrechnung der Schülersicherung**  
für die Zeit vom 1. Jänner 1987 bis 31. Dezember 1987

Post Nr.	A U P W E N D U N G E N	S	S	Post Nr.	E R T R Ä G E	S
1	Renten			1	Beitrag aus Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds	40.000.000,--
	a) Versehrtenrenten	3.238.215,60		2	Beitrag der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt *)	49.630.138,61
	b) Versehrtengeld und Pflegegeld	1.586.985,90		3	Ersätze für Leistungsaufwendungen	2.077.360,98
	c) Witwen(Witwer)renten	68.143,60				
	d) Waisenrenten	68.143,60				
2	Bestattungskostenbeitrag		4.961.488,70			
3	Unfallheilbehandlung		76.754,80			
4	Körperersatzstücke u.a. Hilfsmittel		51.666.675,54			
5	Rehabilitation		7.102.891,96			
6	Unfallverhütung und Erste Hilfeleistung		2.104.870,11			
7	Fahrspesen und Transportkosten für Leistungsempfänger		8.234.261,06			
1-7	Summe der Versicherungsleistungen		2.756.932,78			
8	Erhebungs- und Kontrollaufwand		76.903.874,95			
9	Allgemeiner Verwaltungsaufwand		1.208.140,54			
10	Sonstige und a.o. Aufwendungen		12.764.309,76			
11	M E H R E R T R A C		831.174,34			
1-11				-,-	4	
						M E H R A U F W A N D
				91.707.499,59	1-4	
						91.707.499,59

\*) Gemäß § 74 Abs.5 ASVG hat die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt im Kalenderjahr 1987 den Betrag bereitzustellen, der zur Deckung des Aufwandes notwendig ist